

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Birgit Frie

Konkurrierende Vaterschaften in der standesamtlichen Praxis – im Licht der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 1

Stefan Schlauß

Neue Aufgaben nach der EU-Apostillen-Verordnung sowie auf dem Gebiet der Auslandsadoption 10

Rechtsprechung

BGH 5.9.2018 – XII ZB 224/17

Zur Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung (hier: Colorado/USA), die im Fall der Leihmutterchaft die rechtliche Elternstellung den Wunscheltern zuweist 14
– Anmerkung von *Tobias Helms* 17

OLG Düsseldorf 20.3.2018 – I-3 Wx 143/17

Die Anordnung der Berichtigung eines abgeschlossenen Eintrags im Geburtenregister setzt die strengen Anforderungen unterliegende, nicht durch bloße Glaubhaftmachung, sondern aufgrund vollen Beweises zu erlangende Überzeugung des Gerichts von der Unrichtigkeit der vorhandenen sowie auch und gerade von der Richtigkeit der beantragten Eintragung voraus. Soweit die Eintragung aus formal-rechtlichen Gründen von vornherein in der beantragten Weise hätte vorgenommen werden müssen, ändert dies nichts an der beim Antragsteller liegenden objektiven Feststellungslast für die Unrichtigkeit der aktuellen Eintragung 17

OLG Düsseldorf 7.3.2018 – I-3 Wx 83/17

Ist im Geburtenregister der Familienname eines Kindes nach irakischem Recht mit »A..., (Namenskette)« und dem Zusatz »Namensführung nicht nachgewiesen« und bei den Eltern der Zusatz »Identität nicht nachgewiesen« beurkundet und wird in der Folge ein weiteres Kind geboren und

dessen Familienname nach deutschem Recht bestimmt und eingetragen, so kommt die Berichtigung des Eintrags im Geburtenregister entsprechend dem deutschen Namensrecht in »B.« mit dem Zusatz »Namensführung nicht nachgewiesen« zum Zwecke der Erreichung einer Namensgleichheit der Kinder nicht in Betracht, weil durch den Zusatz handgreiflich dokumentiert wird, dass die neue Eintragung gerade nicht feststellbar richtig und zweifelsfrei ist 18

BVerwG 19.4.2018 – 1 C 1.17

Wird auf die Vaterschaftsanfechtungsklage eines deutschen »Scheinvaters« festgestellt, dass dieser nicht der Vater des Kindes ist, verliert das Kind regelmäßig rückwirkend die durch Abstammung von ihm vermittelte deutsche Staatsangehörigkeit. Dieser Verlust stellt keine unzulässige Entziehung der Staatsangehörigkeit dar und beruht – wie von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt – auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage 19

Aus der Praxis

Berichtigung eines Geburtseintrags, in dem ein Zwillingpaar beurkundet wurde; elektronische Nacherfassung des Registers *Barbara Horenkamp* 27

Anhörung von Beteiligten im außergerichtlichen Berichtigungsverfahren *Barbara Horenkamp* 27

Zuständigkeit bei der Nachbeurkundung eines Sterbefalles *Monika Hochwald* 29

Verschiedenes

BGH: Aussetzung des Verfahrens zur Wirksamkeit von sogenannten Kinderehen und Vorlage an das BVerfG 30
Schweizerische Vornamen-Hitparade 2015–2017 30
Mehr Sterbefälle und weniger Geburten im Jahr 2017 31

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Brandenburg

Gesetz zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften (15.10.2018) / Gebühren (27.9.2018) **32**

Nordrhein-Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts, Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien (27.2.2018) / Körperschaft des öffentlichen Rechts, Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (27.2.2018) / Körperschaft des öffentlichen Rechts, Zusammenschluss (17.1.2018) **32**

Mitteilungen

Bayern

Einladung zur Fachtagung Personenstandswesen und Verbandsversammlung 2019 **III**

Vorschau

Privatscheidungen und der neue Art. 17 Abs. 2 EGBGB: Rom III-VO à la berlinoise *Antomo*

Eheschließung nach slowakischem Recht: Ehevoraussetzungen, Ehemängel und ihre Folgen *Róbert Dobrovodský*

Der Abschied von der Binarität – Einige Perspektiven zur Einführung eines dritten Geschlechts in Deutschland *Philipp M. Reuß*

Hinweis:

Das Jahresregister 2018 wird dem Heft März 2019 beiliegen.

Vorlage des Bundesgerichtshofs an das Bundesverfassungsgericht: Teilweise Verfassungswidrigkeit des Kinderhehenbekämpfungsgesetzes?

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 14.11.2018 dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017 mit Art. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, soweit eine unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen Minderjährigen geschlossene Ehe nach deutschem Recht vorbehaltlich der Ausnahmen in der Übergangsvorschrift des Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe qualifiziert wird, wenn der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte.

Vgl. hierzu die Pressemitteilung auf Seite 30 – der Abdruck der Entscheidung erfolgt im nächsten Heft.

Nr. 1 des 72. Jahrgangs 2019 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Mit der vierteljährlich erscheinenden Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten«

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Jana Krug
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 163,00
(€ 152,34 + 7% MwSt € 10,66)
Einzelheft € 18,50 (€ 17,29 + 7% MwSt € 1,21)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de